

**Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung am 18. Juni 2020 über  
die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 I im Juni 2019 unter  
Ausschluss des Bezugsrechts**

Auf Grundlage von Beschlüssen des Vorstands vom 12. Juni 2019 und vom 13. Juni 2019 sowie des Aufsichtsrats vom 12. Juni 2019 und vom 13. Juni 2019 wurde das Genehmigte Kapital 2017 I (§ 4 Abs. 3 der Satzung) im Juni 2019 in Höhe von EUR 2.221.686,00 teilweise ausgenutzt. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals, die mit Eintragung der Durchführung im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm am 13. Juni 2019 wirksam wurde, gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 38.200.000,00 um EUR 2.221.686,00 auf EUR 40.421.686,00 durch Ausgabe von 2.221.686 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2019 (die „Neuen Aktien“) gegen Bareinlage erhöht. Das Volumen der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017 I unter Bezugsrechtsausschluss entspricht damit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von rund 5,8 % des Grundkapitals sowohl bezogen auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2017 I am 25. Oktober 2017 vorhandene Grundkapital der Gesellschaft als auch bezogen auf das zum Zeitpunkt der hierdurch erfolgten teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 I vorhandene Grundkapital. Die im Genehmigten Kapital 2017 I vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Die Neuen Aktien wurden durch die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG („Berenberg Bank“) gezeichnet. Die Berenberg Bank war verpflichtet, diese Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung bei qualifizierten Anlegern mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) zu platzieren. Die Neuen Aktien wurden gemäß dem Beschluss des Vorstands vom 13. Juni 2019 zum Platzierungspreis von EUR 46,70 je Aktie ausgegeben. Der Aufsichtsrat hat diesem Beschluss des Vorstands über die Festlegung des Platzierungspreises mit Beschluss vom selben Tag zugestimmt. Die Neuen Aktien wurden am selben Tag prospektfrei zum Handel im regulierten Markt sowie gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in die bestehende Notierung einbezogen. Erster Handelstag der Neuen Aktien war der 14. Juni 2019. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug rund EUR 104 Millionen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Angebot zur Finanzierung einer weiteren Ausweitung der Produktionskapazitäten im stark wachsenden Bereich der wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Zellen, die für Hightech-Consumerprodukte eingesetzt werden, zu verwenden. Dadurch will die Gesellschaft ihre Produktion um weitere 40 Millionen Zellen pro Jahr auf 100 Millionen Zellen pro Jahr ausweiten. Die Produktionskapazität wird aufgrund der weiterhin hohen Kundennachfrage weiter ausgebaut mit dem Ziel, bis Ende 2021 pro Jahr 200 Millionen Zellen produzieren zu können.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2017 I für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der festgesetzte Platzierungspreis je Neuer Aktie in Höhe von EUR 46,70 entsprach dem XETRA-Schlusspreis der Aktien der Gesellschaft am 12. Juni 2019, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Preisfestsetzung, und lag sogar über dem volumengewichteten XETRA-Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft am 12. Juni 2019, der bei rund EUR 46,17 lag. Demnach wurde keinerlei Abschlag gewährt.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 I aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie das Erfordernis der Erstellung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts für das Bezugsangebot hätten eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung zum aktuellen Börsenkurs und den auf rund 5,8 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der Neuen Aktien zum aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2017 I bei dessen teilweiser Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand ist auf Basis des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen



Hauptversammlung vom 6. Oktober 2017 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung noch bis zum 5. Oktober 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 9.618.314 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.618.314,00 zu erhöhen.

Ellwangen, im Mai 2020

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT  
Der Vorstand